

2. II. 1934 die Rechtsstellung von Dienstvorgesetzten der Landesminister dergestalt, daß jeder Landesminister im Rahmen seines Aufgabenbereichs der fachlichen Leitung des zuständigen Reichsministers untersteht.

Aus diesem Vorgesetztenverhältnis ergibt sich ohne weiteres, daß der zuständige Reichsminister durch den Landesminister auch den diesem nachgeordneten Behörden und Beamten der Länder Aufträge und Weisungen erteilen kann. Die Reichsminister sind deshalb innerhalb ihrer Ressorts in gleicher Weise wie die Reichsregierung als Ganzes befugt, in den Gang der Länderverwaltungen einzugreifen. Als oberste Dienstaufsichtsbehörde des Reiches hat der Reichsminister des Innern das Recht erhalten, Beschwerden über die Geschäftsführung der Landesbehörden entgegenzunehmen, sie zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Als Fachminister kann der Reichsminister des Innern ferner z. B. den Erlass bestimmter Polizeiverordnungen oder die Vornahme bestimmter polizeilicher Maßnahmen für den Landesbezirk oder für einzelne Polizeibezirke anordnen.

#### **D. Einführung der Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter.**

Die Reichsstatthalter waren durch das Zweite Gleichhaltungsgezet vom 7. IV. 1933 als besondere staatsrechtliche Organe des Reichs eingeseht worden, denen die politische Führung der Länder und in Verbindung damit eine Reihe sehr wichtiger Befugnisse der Landesstaatsgewalt übertragen waren (s. oben S. 21 ffg.).

Das Neuaufbaugesetz veränderte, indem es die Länder zu Verwaltungsbezirken des Reichs umwandelte, den bisherigen staatsrechtlichen Inhalt des Reichsstatthalteramtes.

Die Reichsstatthalter waren nach dem Zweiten Gleichhaltungsgezet Reichsorgane, ohne jedoch den Weisungen einer besonderen Reichszentralstelle unterworfen zu sein. Sie übten Landesgewalt auf den ihnen übertragenen Gebieten im Namen und im Auftrage des Reiches aus. Außerdem hatten sie als Vertrauensmänner des Reichskanzlers die sog. allgemeine Gleichhaltungsaufgabe als Reichsaufgabe. Durch das Neuaufbaugesetz, das die Eigenstaatlichkeit der Länder beseitigte, kam die wesentliche Voraussetzung des Reichsstatthalteramtes in Wegfall. Sie blieben die Repräsentanten der Reichsgewalt gegenüber den Gebietskörperschaften der Länder. Ihre Befugnisse regelten sich auch weiterhin nach § 1 des Zweiten Gleichhaltungsgezetes, freilich mit den durch die staatsrechtliche Neuregelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern bedingten Änderungen:

- I. Die Amtsrechte der Reichsstatthalter, die ihnen das Zweite Gleichhaltungsgezet in § 1 Ziff. 1—5 zuerkannt hatte, waren auf veränderte Rechtsgrundlagen gestellt und stark verklürzt worden.
  1. Das Recht zur Auflösung des Landtags und zur Anordnung seiner Neuwahl war durch die Beseitigung der Volksvertretungen der Länder von selbst hinfällig geworden.
  2. Das Recht der Beamtenernennung und das Gnadenrecht waren, wie oben dargelegt, auf den Reichspräsidenten übergegangen und durften von den Reichsstatthaltern nur noch insoweit ausgeübt werden, als sie

der Reichspräsident hierzu durch besondere Erlasse ausdrücklich ermächtigt hatte. Näheres s. unten S. 71/72.

3. Das Recht zur Bildung der Landesregierung und das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze waren den Reichsstatthaltern verblieben, aber sie gründeten sich nicht mehr auf das Zweite Gleichschaltungsgesetz, sondern auf die im § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs ausgesprochene Mädiübertragung. Infolge der Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung bedurfte der Reichsstatthalter zur Berufung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierungen fortan der Zustimmung der Reichsregierung.

II. Die Vormachtstellung des Reichsstatthalters gegenüber der Landesregierung war stark eingeschränkt worden durch die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.

Die Unterstellung hatte zur Folge, daß nunmehr die Landesregierungen mit der Reichsregierung und den Reichsministern in direkte Verbindung treten durften, und daß die Anweisungen, die sie von der Reichsregierung und den einzelnen Reichsministern empfingen, denen des Reichsstatthalters vorgingen.

III. Die Reichsstatthalter sind durch Art. 3 des Neuaufbaugesetzes der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt.

1. Die Reichsstatthalter sind nicht wie die Landesregierungen mittelbare Reichsbehörden geworden, sondern blieben **unmittelbare Reichsstellen**. Sie wurden deshalb auch nicht wie diese der Fachaufsicht der zuständigen Reichsminister, sondern als nachgeordnete Dienststellen dem zuständigen Reichsministerium des Innern unterstellt.

2. Der Reichsminister des Innern besitzt als vorgelegte Dienstbehörde eine **unbeschränkte Anweisungsgewalt über die Reichsstatthalter**. Er kann jederzeit in die Amtsführung der Reichsstatthalter eingreifen, ihnen allgemeine Anordnungen erteilen, ihre Maßnahmen für den Einzelfall aufheben oder ändern.

Auf Grund des Dienstaufsichtsrechts kann z. B. der Reichsminister des Innern dem Reichsstatthalter die Ernennung einer bestimmten Persönlichkeit zum Landesminister vorschreiben. Er kann dem Reichsstatthalter die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzesbeschlusses der Landesregierung verbieten u. a. m.

Zu I—III: Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter ist im übrigen durch ein neues Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 im Einklang mit den Vorschriften des Neuaufbaugesetzes neu geregelt worden. Näheres hierüber s. unten S. 79 flg.

## **E. Ermächtigung der Reichsregierung zur Fortführung der Reichsreform.**

Das Neuaufbaugesetz leitet die große Reichsreform ein, deren Ziel ein vollkommener politischer und staatsrechtlicher Neu-

**aufbau Deutschlands** im Geiste des Nationalsozialismus ist. Das Fundament für diesen Neuaufbau war gelegt, der deutsche Einheitsstaat war ins Leben getreten. Der weitere Ausbau des neugeschaffenen Einheitsstaates zu einem dem nationalsozialistischen Staatsideal entsprechenden Staatswesen war der Reichsregierung anvertraut, die dieserhalb durch das Neuaufbaugesetz mit folgenden Vollmachten ausgestattet worden ist:

**I. Die Reichsregierung ist ermächtigt, neues Verfassungsrecht zu setzen. Art. 4.**

Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung ist nunmehr zeitlich und sachlich vollkommen unbeschränkt. Die Beschränkungen, denen es bisher noch auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 unterlegen hatte, waren durch Art. 4 des Neuaufbaugesetzes aufgehoben.

Weggefallen waren hiernach:

1. Die zeitlichen Beschränkungen, nach denen die Gesetzgebungsbeugnis mit dem 1. IV. 1937 oder einem vorherigen Wechsel des Kabinetts Hitler hinfällig werden sollte.
2. Die sachlichen Beschränkungen, nach denen der Fortbestand des Reichstags und des Reichsrats als Verfassungseinrichtungen gewährleistet war und die Rechte des Reichspräsidenten unberührt bleiben mußten.

**II. Der Reichsminister des Innern ist zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Neuaufbaugesetzes ermächtigt. Art. 5.**

1. Der Reichsminister des Innern hatte zunächst eine Übergangsregelung zu treffen, die den durch das Neuaufbaugesetz herbeigeführten Schwebezustand überbrückte und die Anwendung des Gesetzes überhaupt ermöglichte.

Diese Übergangsregelung erfolgte alsbald nach dem Erscheinen des Gesetzes durch die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934. Der Reichsminister des Innern regelt in dieser Verordnung vor allem, wie oben bereits dargelegt, die vom Gesetz offen gelassene Frage, von wem und in welcher Weise die auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte der Länder einsperrlich ausgeübt werden sollen und wie sich nunmehr das Verhältnis zwischen dem Reich und den entstaatlichten Ländern gestalten soll.

2. Der Reichsminister des Innern hat des weiteren dafür zu sorgen, daß die durch das Neuaufbaugesetz eingeleitete Reichsreform im Gange bleibt. Er hat die weiteren Reformmaßnahmen vorzubereiten und ist befugt, auch zu diesem Zweck Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
  - a) Der Reichsminister des Innern hat insbesondere die Aufgabe, das Material für eine Vereinheitlichung des deutschen Verwaltungsrechts und im Zusammenhang damit für eine Vereinheitlichung der Behördenorganisation herbeizuschaffen, zu sichten, zu Geesentwürfen zu verarbeiten und diese alsdann der Reichsregierung vorzulegen.

- b) Um den weiteren Fortgang der Reichsreform auf verfassungs- und verwaltungsrrechtlichen Gebieten richtunggebend beeinflussen zu können, hat das Neuaufbaugesetz die weiteren Aufbaumaßnahmen in die Hand des Reichsministers des Innern als des allgemeinen „Organisationsministers“ gelegt. Die andern Reichsminister können für ihre Geschäftsbereiche Durchführungsbestimmungen zum Neuaufbaugesetz nicht erlassen, sondern müssen sich, soweit sie solche benötigen, an den Reichsminister des Innern wenden. Diese Regelung hat ihren Grund darin, daß die Vorarbeiten zur Fortführung der Reichsreform in einer Hand vereinigt bleiben müssen und nicht durch dem Gesamtwerk widersprechende Anordnungen der Einzelressorts durchkreuzt werden dürfen. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz bestand lediglich zugunsten des Reichsjustizministers, der durch das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. III. 1934, wie oben bereits mitgeteilt, die Sonderermächtigung erhalten hatte, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich waren.

## **II. Die Beseitigung des Reichsrats und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats.**

Aus der Abschaffung der Eigenstaatlichkeit der Länder und der Beseitigung des parlamentarisch-demokratischen Systems ergab sich folgerichtig als **erster Schritt zur Fortsetzung der Reichsreform die Beseitigung der überlebten politischen Vertretungen der Länder (Reichsrat) und der wirtschaftlichen Vertretungen der Klassen und Wirtschaftsgruppen (Reichswirtschaftsrat) im Reich.** Die Reichsregierung erließ zu diesem Zweck:

1. Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934.
2. Das Gesetz über die Aufhebung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 23. III. 1934.

### **A. Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934.**

#### **1. Die Rechtsstellung des Reichsrats nach der Weimarer Verfassung.**

Die Rechtsstellung des Reichsrats nach der Weimarer Verfassung wird in Heft 13<sup>5</sup> dieser Sammlung behandelt. Zum besseren Verständnis wird hier folgendes kurz wiederholt:

- I. **Der Reichsrat war das besondere staatsrechtliche Organ zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches.** Die liberale Staatsauffassung war hierbei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Länder einer ähnlichen Vertretung gegenüber dem Reiche bedürften, wie man sie dem Volk im Reichstag gewährt hatte. Wie der Reichstag als Bindeglied zwischen dem Volk und der Reichsregierung gedacht war, so sollte der Reichsrat das Bindeglied zwischen den Landesregierungen und der Reichsregierung sein.



- II. Der Reichsrat setzte sich aus Bevollmächtigten der Länder zusammen. Jedem Land stand eine gesetzlich festgelegte Stimmenzahl im Reichsrat zu, die Gesamtstimmenzahl betrug zuletzt 66. Die Landesregierungen durften soviel Bevollmächtigte in den Reichsrat entsenden, als das betreffende Land Stimmen führte. In Preußen wurde nur die Hälfte der auf das Land entfallenden Bevollmächtigten von der Landesregierung ernannt, die andere Hälfte wurde durch die Provinzialverwaltungen bestellt.
- III. Die Zuständigkeit des Reichsrats erstreckte sich auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Reichs. Sie bestand in einer großen Anzahl gesetzlich festgelegter Mitwirkungsrechte, als deren hauptsächlichste folgende zu verzeichnen sind:
1. **Beteiligung an der Gesetzgebung.** Die Reichsregierung mußte alle Gesetzesvorlagen, ehe sie sie beim Reichstag einbrachte, zunächst dem Reichsrat zur Zustimmung vorlegen; der Reichsrat besaß das Recht der Gesetzesinitiative; dem Reichsrat stand ein Einspruchsrecht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze zu. Art. 69 und 74 der Weimarer Verfassung.
  2. **Beteiligung an der Verwaltung.** Der Reichsrat war von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten, zur Beratung wichtiger Gegenstände sollten die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden. Die Reichsregierung bedurfte im allgemeinen der Zustimmung des Reichsrats zum Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichsgesetzen und Verordnungen. Der Reichsrat besaß das Recht der Rechnungskontrolle. Neben diesen ihm durch die Verfassung (Art. 67, 77 und 86) gewährten Rechten wirkte der Reichsrat auf Grund von Einzelgesetzen auch bei Verwaltungsakten der verschiedensten Art mit, z. B. in Einbürgerungssachen als letztentscheidende Instanz, in Steuerjahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und den Ländern, bei der Verleihung von Rechten und der Ernennung von Beamten (Reichsgerichtsräte), bei der Bestellung von Beisitzern des Staatsgerichtshofs und zahlreicher anderer öffentlicher Körperschaften aus seiner Mitte.

## 2. Die Beseitigung des Reichsrats.

- I. **Unter der nationalsozialistischen Herrschaft wurde zunächst die Bedeutung des Reichsrats verringert durch das Ermächtigungsgesetz, das der Reichsregierung das Gesetzgebungsrecht verlieh und damit die Mitwirkung des Reichsrats sowohl beim Erlaß von Regierungsgesetzen als auch beim Erlaß der Ausführungsvorschriften zu diesen ausschaltete.**
- Eine weitere Einbuße erlitt der Reichsrat durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz, das durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern ein neues Verbindungsglied zwischen dem Reich und den Ländern schuf.
- II. **Folger der Entstaatlichung der Länder durch das Neuaufbaugesetz war für den Reichsrat kein Raum mehr.** Das Neuaufbaugesetz hatte, wie oben dargelegt, die Länder zu Verwaltungsbezirken des Reichs gemacht und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Eine politische Vertretung nachgeordneter Dienststellen bei der übergeordneten Dienstbehörde konnte es folgerichtig nicht mehr geben. Diese Schlußfolgerung



zog nunmehr das Gesetz vom 14. II. 1934, indem es bestimmte: **Der Reichsrat wird aufgehoben. Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.**

Hinsichtlich der Rechte und Zuständigkeiten des Reichsrats trifft das Gesetz folgende Bestimmungen:

1. **Gesetzgebungsbefugnisse.** Die Mitwirkungsrechte des Reichsrats beim Erlaß von **Reichsgesetzen fallen ersatzlos fort.** § 2<sup>1</sup>.

Für den Erlaß parlamentarischer Gesetze, soweit solche überhaupt noch ergingen, kamen demnach hinfort nur noch zwei Faktoren in Betracht, nämlich

a) der Reichstag, der das Gesetz zu beschließen hat, und

b) **der Reichspräsident (jetzt der Führer und Reichkanzler)**, dem die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzesbeschlusses obliegen.

2. **Verwaltungsbefugnisse.** Bezüglich der Zuständigkeiten des Reichsrats auf dem Verwaltungsgebiete unterscheidet das Gesetz zwischen einer selbständigen Betätigung und einer ergänzenden Mitwirkung des Reichsrats neben anderen Reichsorganen.

a) **Soweit der Reichsrat selbständig, d. h. ohne Mitwirkung eines anderen Reichsorgans, tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle.** § 2<sup>2</sup>.

Unter den Begriff der selbständigen Betätigung fallen, wie die amtliche Begründung zu dem Gesetz ausführt, insbesondere die bisherigen Befugnisse des Reichsrats zu autoritativen Festsetzungen, zur Vornahme von Verleihungen, Ernennungen und Wahlen, zum Erlaß von Geboten und Verboten usw.

b) **Soweit der Reichsrat bei dem Erlaß von Verwaltungsakten neben einem anderen Reichsorgan mitwirkte, fällt diese Mitwirkung in Zukunft weg.**

Unter den Begriff dieser ergänzenden Mitwirkung des Reichsrats fallen namentlich die bisherigen Rechte des Reichsrats auf Anhörung, Genehmigung und Zustimmung. Hierzu gehört ferner die Mitwirkung, die einzelne Reichsratsbevollmächtigte als solche in Körperschaften, Gerichten und Organen ausübten. § 2<sup>3</sup>.

## B. Das Gesetz über die Aufhebung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 23. III. 1934.

1. Die Rechtsstellung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nach der Weimarer Verfassung.

Die Weimarer Verfassung hatte in Art. 165 die Schaffung einer Räteorganisation nach russischem Vorbild vorgesehen, deren Spitze ein Reichswirtschaftsrat bilden sollte. Es war dies ein Zugeständnis gegenüber der Sozialdemokratie, das offenbar zu dem

Zweck erfolgte, auch dem radikalen Marxismus die parlamentarisch-demokratische Staatsform schmachhaft zu machen. Von der geplanten Räteorganisation wurde nur der Unterbau durch das Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920 verwirklicht, der weitere Ausbau der Organisation geriet in Vergessenheit mit Ausnahme eines vorläufigen Reichswirtschaftsrats, der geschaffen wurde, um die staatsrechtlichen Befugnisse wahrzunehmen, die die Verfassung dem endgültigen Reichswirtschaftsrat zugedacht hatte.

**Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat wurde durch Verordnung der Reichsregierung vom 4. V. 1920 ins Leben gerufen und hat den Charakter einer „vorläufigen“ Einrichtung sein ganzes Dasein hindurch behalten.**

**I. Zusammenh $\ddot{u}$ ng und Zuständigkeit des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats** werden in Heft 13<sup>o</sup> dieser Sammlung dargestellt und brauchen deshalb hier nur wie folgt kurz angedeutet zu werden:

1. **Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat bestand aus 326 Mitgliedern**, die zu 10 Gruppen zusammengefaßt waren. — Die Mitglieder wurden auf Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von der Reichsregierung berufen, je 12 Mitglieder durfte die Reichsregierung und der Reichsrat nach freiem Ermessen ernennen.
2. **Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hatte die Aufgabe, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe zu begutachten**, die die Reichsregierung ihm vor der Einbringung beim Reichstag vorzulegen hatte. Er hatte daneben ein beschränktes Initiativrecht, indem er den Erlass solcher Gesetze zwar beantragen konnte, es aber der Reichsregierung freigestellt war, ob sie diese Anträge als Gesetzesentwürfe beim Reichstag einbringen wollte oder nicht.

**II. Die Tätigkeit des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats blieb von vornherein ohne maßgebliche Bedeutung.** Einen nennenswerten Einfluß konnte er schon deshalb nicht gewinnen, weil er nur Gutachten abgeben, aber keine Entscheidungen treffen durfte. Zudem wurde er vom Reichstag abichtlich zurückgedrängt und an der Entfaltung gehindert. — Seit dem Jahre 1923 war das Plenum des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nicht mehr zusammengetreten. Seit dieser Zeit wurden nur noch seine Ausschüsse von der Reichsregierung zur Erstattung von Gutachten herangezogen.

## **2. Die Beseitigung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats.**

**Unter der nationalsozialistischen Herrschaft fand zunächst durch Gesetz vom 5. IV. 1933 eine Umgestaltung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats statt.** Die weiter fortschreitende Gesetzgebung des Kabinetts Hitler machte ihn zu einer überlebten und für den neuen Staat unbrauchbaren Institution. Deshalb sprach die Reichsregierung durch Gesetz vom 23. III. 1934 die **Beseitigung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats** aus.

Mit dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat entfielen erlaslos auch alle Rechte und Zuständigkeiten, die er auf Grund der Weimarer Verfassung in Verbindung mit der Verordnung der Reichsregierung vom 4. V. 1920 besessen hatte.



### III. Die veränderte Rechtsstellung des Reichstags.

Der Reichstag ist, nachdem das Neuaufbaugesetz die Volksvertretungen der Länder und die beiden vorherbesprochenen Gesetze den Reichsrat und den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat **beseitigt hatten**, als **einzigste politische Vertretungskörperschaft erhalten geblieben**. Er geht zwar nach wie vor aus allgemeinen Volkswahlen hervor, seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeiten haben jedoch unter der nationalsozialistischen Herrschaft so tiefgreifende Änderungen erfahren, daß er den **Charakter einer Volksvertretung im parlamentarisch-demokratischen Sinne vollkommen eingebüßt** und mit dem vormaligen Reichstag eigentlich nur noch den Namen gemeinsam hat.

I. Die parteimäßige Gliederung des Reichstags ist weggefallen. Mit den politischen Parteien hatten auch die Reichstagsfraktionen zu bestehen aufgehört. Die Reichstagswahlen wurden fortan auf Grund einer von der NSDAP. aufgestellten Einheitsliste durchgeführt und ergaben eine durchaus **einheitliche Zusammensetzung des Reichstags**, so daß alle seine Beschlüsse einstimmig oder zum mindesten doch mit überwältigender Mehrheit gefaßt werden.

1. Der am 12. XI. 1933 gewählte Reichstag bestand aus 661 Abgeordneten. An der Wahl hatten sich 96 v. H. der stimmberechtigten Bevölkerung Deutschlands beteiligt. Von den abgegebenen Stimmen hatten 92,1 v. H. auf die Einheitsliste der NSDAP. gelautet.

2. Der gegenwärtige, am 29. III. 1936 gewählte Reichstag besteht aus 740 Abgeordneten. An der Wahl beteiligten sich 99 v. H. der stimmberechtigten Bevölkerung Deutschlands, und fast 99 v. H. der abgegebenen Stimmen lauteten auf die Einheitsliste der NSDAP.

II. Die Rechte und Zuständigkeiten des Reichstags, die ihm die Weimarer Verfassung zuerkannt hatte, sind unter der **nationalsozialistischen Staatsherrschaft mit der Beseitigung des parlamentarisch-demokratischen Systems zusammengefallen**.

1. Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags besteht fort, ist jedoch stark in den Hintergrund getreten und praktisch auf besonders wichtige Fälle beschränkt (z. B. Nürnberger Gesetze, s. unten S. 106).

Die Schwerkraft der gesetzgebenden Gewalt liegt bei der Reichsregierung; dies um so mehr, als das Neuaufbaugesetz das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung zu einem vollkommen unbeschränkten erweitert hat. Es steht im Ermessen der Reichsregierung, ob und bei welcher Gelegenheit der Reichstag zukünftig als Gesetzgebungsorgan in Tätigkeit treten soll.

2. Die übrigen Rechte, die der Reichstag auf Grund der Verfassung des Zwischenstaates besaß, sind weggefallen.

a) Einige dieser Rechte sind ausdrücklich aufgehoben worden. So ist z. B. durch Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933



das Recht des Reichstags zur Genehmigung von Verträgen des Reichs mit fremden Staaten (Art. 46<sup>b</sup> R.V.) aufgehoben worden. Als weiteres Beispiel sei die Verordnung vom 13. IX. 1934 erwähnt, durch die die Mitwirkung von Mitgliedern des Reichstags in Ausschüssen und Beiräten in Fortfall kam.

- b) Ein Teil der Rechte widerspricht nationalsozialistischem Staatsdenken und muß deshalb als weggefallen gelten. Hierher zu rechnen sind insbesondere als mit dem Führergedanken unvereinbar: das Recht des Reichstags, die Reichsregierung oder einzelne ihrer Mitglieder durch Erteilung eines Mißtrauensvotums zu stürzen (Art. 54 R.V.), das Recht, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof wegen Verfassungsverletzung anzuklagen (Art. 59 R.V.), das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Art. 34 R.V.).
- c) Ein Teil der Rechte ist praktisch bedeutungslos geworden. Als Beispiele hierfür seien genannt: Das Recht des Reichstags und seiner Ausschüsse, die Anwesenheit des Reichskanzlers und der Reichsminister zu fordern (Art. 33<sup>b</sup> R.V.), das Interpellationsrecht und das Petitionsüberweisungsrecht. Mit dem Wegfall des Reichspräsidentenamts (s. unten) wurde ferner auch das Recht des Reichstags zur Entgegennahme des Verfassungseides des Reichspräsidenten (Art. 42 R.V.) bedeutungslos.

3. Die institutionelle Garantie des Reichstags, die das Ermächtigungsgesetz vorah, ist durch das Neuaufbaugesetz (Art. 4) aufgehoben.

III. Die politische Bedeutung des Reichstags hat sich gewandelt. Die Weimarer Republik hatte ihn als oberstes Staatsorgan und als Fundament der Reichsgewalt in die Verfassung eingebaut. Diese Stellung hat er eingebüßt. An Stelle des Reichstages ist der vom Vertrauen des Volkes erkorene und getragene Führer der Repräsentant des Trägers der Volks- und Staatsgewalt geworden. Das neue Deutschland hat demgemäß den Reichstag zu einer Kammer entwickelt, die der Reichsregierung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen ratend zur Seite steht, ohne sich, wie die Reichstage des Zwischenstaates, in endlose Debatten und Streitigkeiten zu verlieren.

## IV. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934.

### A. Allgemeines.

Am 2. VIII. 1934 verstarb der Reichspräsident von Hindenburg. Zur Regelung der Nachfolgefrage erging das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, durch das das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde.

I. Die Weimarer Verfassung hatte als Ersatz für den Deutschen Kaiser an die Spitze des Zwischenstaates einen Reichspräsi-



**dentem gestellt, der vom Volke auf eine Amtsdauer von sieben Jahren gewählt wurde.**

1. Der Reichspräsident war von den Verfassungsgebern als Repräsentant eines parlamentarisch-demokratischen Staatswesens gedacht, in dem nicht er, sondern der Reichstag das oberste Staatsorgan sein sollte. Man hatte dem Reichspräsidenten zwar eine ansehnliche Machtfülle übertragen, aber man hatte ihn durch das parlamentarische Regierungssystem in ein sehr starkes Abhängigkeitsverhältnis vom Reichstag gebracht und diesem sogar das Recht zuerkannt, die Absetzung des Reichspräsidenten in die Wege zu leiten.

2. Das Amt des Reichspräsidenten wurde zunächst von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ebert und seit 1925 ununterbrochen von dem Generalfeldmarschall des Kaiserreichs von Hindenburg bekleidet.

a) Hindenburg brachte das Reichspräsidentenamt zu nie vorausgesehener Bedeutung. Im Wirrwarr der Parteizerrissenheit übernahm er die Verantwortung für das Fortbestehen der Reichsgewalt und wurde zum alleinigen Stützpunkt des gesamten deutschen Staatslebens. Seiner unermüdblichen Tatkraft und seinem hohen persönlichen Ansehen ist es zu danken, daß die staatliche Ordnung in Deutschland nicht völlig zusammenbrach, bevor die nationalsozialistische Bewegung so stark geworden war, daß sie die politische Führung des Reichs übernehmen konnte.

b) Die Reichsregierung ehrte das Andenken des heimgegangenen Reichspräsidenten durch die Veranstaltung eines Staatsbegräbnisses und durch den Erlass einer Kundgebung an das Deutsche Volk vom 2. VIII. 1934, in der die unauslöschlichen Verdienste des Verstorbenen als Mensch, als Heerführer und als Staatsmann hervorgehoben wurden.

II. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs wurde, nachdem es die Reichsregierung beschlossen hatte, auf ausdrücklichen Wunsch Adolf Hitlers **dem deutschen Volk zur freien Volksabstimmung vorgelegt.**

Die Volksabstimmung fand am 19. VIII. 1934 statt. Sie ergab, wie oben S. 36 bereits mitgeteilt, ein fast einmütiges Bekenntnis des deutschen Volkes zur nationalsozialistischen Führeridee und ihrer Verwirklichung in der Person Adolf Hitlers.

III. Adolf Hitler hat damit neben seinem Amt als Reichskanzler die Stellung als **Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches** erlangt. Er führt im innerdeutschen Verkehr die Amtsbezeichnung **„Führer und Reichskanzler“**, während er im völkerrechtlichen Verkehr als „Der Deutsche Reichskanzler“ zeichnet.

Auf die Führung des Titels „Reichspräsident“ hat Adolf Hitler verzichtet und diesen Verzicht durch Erlass vom 2. VIII. 1934 wie folgt begründet: „Die Größe des Dahingeshiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser aller Empfinden in dem, was



er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.“

## **B. Die Rechte des Führers und Reichskanzlers als Staatsoberhaupt.**

Alle Befugnisse, die bisher auf Grund der Weimarer Verfassung und der Gesetze dem Reichspräsidenten zugestanden hatten, sind gem. § 1 des Gesetzes vom 1. VIII. 1934 auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergegangen.

### **1. Die Rechte nach der Weimarer Verfassung.**

Auf Grund der Weimarer Verfassung hatten dem Reichspräsidenten folgende Rechte zugestanden, die nunmehr auf den Führer und Reichskanzler übergegangen sind:

#### **I. Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs (Art. 45).**

Dem Führer und Reichskanzler obliegt fortan die Regelung des völkerrechtlichen Verkehrs Deutschlands. Die Beglaubigung und der Empfang der Gesandten, sowie der Abschluß von Bündnissen und anderen Verträgen des Reichs mit auswärtigen Mächten erfolgen durch ihn.

Das Recht des Reichspräsidenten zum Abschluß von Staatsverträgen war durch Art. 45<sup>3</sup> der Verfassung insofern beschränkt, als Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezogen, der Zustimmung des Reichstags bedurften. Diese Beschränkung war bereits durch Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 ausdrücklich aufgehoben worden, so daß nunmehr auch der Führer und Reichskanzler im Abschluß von Staatsverträgen vollkommen freie Hand hat.

#### **II. Oberbefehl über die Wehrmacht. (Art. 47).**

Dem Führer und Reichskanzler untersteht fortan als Oberstem Befehlshaber die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Der Reichspräsident hatte die Ausübung des Oberbefehls durch Verordnung vom 20. VIII. 1919 dem Reichswehrminister übertragen, sich aber das Recht zur Erteilung unmittelbarer Befehle ausdrücklich vorbehalten. Der Führer und Reichskanzler bestätigte diese Übertragung zunächst durch Erlaß vom 14. VIII. 1934, das Verhältnis des Führers und Reichskanzlers zum Reichswehrminister wurde im übrigen später durch § 3 des Wehrgesetzes vom 21. V. 1935 gesetzlich geregelt (s. unten S. 101).

#### **III. Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze (Art. 70).**

Der Führer und Reichskanzler hatte bisher auf Grund des Art. 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze. Nunmehr ist auch das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der vom Reichstag beschlossenen Gesetze,

daß bisher dem Reichspräsidenten vorbehalten war, auf ihn übergegangen.

Die vom Reichstag beschlossenen Gesetze sind binnen Monatsfrist auszufertigen und im Reichsgesetzblatt zu verkünden. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Verkündungstage in Kraft.

#### IV. Bildung der Reichsregierung (Art. 53).

Die Reichsminister werden fortan vom Führer und Reichskanzler ernannt und entlassen.

1. Der Reichspräsident war bei der Auswahl der Minister insofern beschränkt, als er nur solche Persönlichkeiten zu Ministern ernennen durfte, die ihm der Reichskanzler vorzuschlug. Durch die Verschmelzung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichskanzleramt ist diese Beschränkung gegenstandslos geworden, so daß der Führer und Reichskanzler in der Wahl der Minister vollkommen freie Hand hat.
2. Der Führer und Reichskanzler ist nunmehr der Dienstvorgesetzte der Reichsminister, während die Weimarer Verfassung dem Reichskanzler lediglich die Stellung eines primus inter pares im Kollegium der Reichsregierung zuerkannt hatte.

#### V. Ernennung der Reichsbeamten (Art. 46).

Auf den Führer und Reichskanzler übergegangen ist ferner auch das Recht zur Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten **und der Offiziere der Wehrmacht.**

1. Der Reichspräsident hatte das Ernennungs- und Entlassungsrecht nur für die höheren Reichsbeamten (von Besoldungsgruppe 3 aufwärts) persönlich ausgeübt und im übrigen die Ausübung dieses Rechtes durch Verordnungen vom 14. VI. 1922 und 6. VII. 1928 den Reichsministern übertragen mit der Befugnis der Weiterdelegation auf nachgeordnete Behörden.
2. Der Führer und Reichskanzler erweiterte durch Erlaß vom 1. II. 1935 diese Übertragung dahin, daß auch die Ernennung der Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 2d und 3 durch die Minister ausgeübt werden durfte, während er sich selbst die Ernennung aller Reichsbeamten von Besoldungsgruppe 2c aufwärts vorbehielt.

#### VI. Verhängung des Ausnahmezustandes (Art. 48).

Die Diktaturgewalt, die der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 der Weimarer Verfassung besessen hatte und die mit seinen übrigen Amtsrechten ebenfalls auf den Führer und Reichskanzler übergegangen war, **hatte im Dritten Reich ihre Bedeutung verloren.**

1. Der Erlaß von Notverordnungen auf Grund des Art. 48<sup>2</sup>, der im Zwischenstaat eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, war im neuen Reich entbehrlich, da die Reichsregierung vermöge ihres Gesetzgebungsrechtes jederzeit in der Lage ist, auch unvorhergesehene Ausnahme- und Notfälle durch den Erlaß ordentlicher Gesetze zu regeln.
2. Die Verhängung der Reichsregulation, die Art. 48<sup>1</sup> vorsah, falls ein Land die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllte, war praktisch bedeutungslos



geworden, nachdem die Länder durch das Neuaufbaugesetz den Staatscharakter verloren und Verwaltungsbezirke des Reichs geworden waren.

## VII. Auflösung des Reichstags (Art. 25).

Der Führer und Reichskanzler kann nunmehr auch jederzeit und nach seinem Ermessen den Reichstag auflösen.

Die in der Weimarer Verfassung vorgesehene Beschränkung, nach der der Reichstag nur einmal aus dem gleichen Anlaß aufgelöst werden durfte, ist überholt, da sie dem Führergedanken widerspricht.;

### 2. Die Rechte auf Grund der neuen Gesetzgebung.

Auf Grund der Gesetzgebung im Dritten Reich hatte der Reichspräsident folgende Rechte erhalten, die ebenfalls auf den Führer und Reichskanzler übergegangen sind:

#### I. Ernennung der Reichsstatthalter.

Dem Führer und Reichskanzler obliegt fortan die Ernennung und Entlassung der Reichsstatthalter, die bisher auf Grund des § 1 des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7. IV. 1933 dem Reichspräsidenten zugestanden hatte.

1. Der Reichspräsident war bei der Ernennung der Statthalter an die Vorschläge des Reichskanzlers gebunden, und ebenso durfte er die Entlassung nur auf Vorschlag des Reichskanzlers aussprechen.
2. Für den Führer und Reichskanzler entfällt die Bindung an das Vorschlagsrecht einer dritten Person. Er hat in der Auswahl und ebenso in der Entlassung der Reichsstatthalter vollkommen freie Hand. Daneben übt er nach wie vor die Zuständigkeiten und Rechte eines Reichsstatthalters für das Land Preußen selbst aus.

#### II. Ernennung der Landesbeamten.

Dem Führer steht nunmehr auch das Recht zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten zu, das dem Reichspräsidenten auf Grund des Art. 2<sup>1</sup> des Neuaufbaugesetzes vom 30. I. 1934 (s. oben S. 56) als Amtsrecht übertragen worden war.

1. Der Reichspräsident hatte durch Erlaß vom 3. II. 1934 die Ausübung dieses Rechtes mit der Befugnis zur Weiterdelegation übertragen:
  - a) für Preußen auf den Reichskanzler und die Landesregierung,
  - b) für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter und die Landesregierungen nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.
2. Der Führer und Reichskanzler behielt sich durch Erlaß vom 1. II. 1935 die Ernennung der Landesbeamten in der gleichen Weise wie die der Reichsbeamten, d. h. von Befoldungsgruppe 20 aufwärts, selbst vor und übertrug im übrigen die Ausübung des Ernennungs- und Entlassungsrechts wie folgt:
  - a) für Preußen auf den Ministerpräsidenten, der zur Weiterübertragung ermächtigt ist;

- b) für die übrigen Länder auf die zuständigen Reichsminister, die zur Weiterübertragung an die Reichsstatthalter ermächtigt sind, die ihrerseits die Ausübung des Rechtes wiederum auf Landesbehörden weiter delegieren dürfen.

### III. Gnaden- und Abolitionsrecht.

In den Amtsbereich des Führers und Reichskanzlers übergegangen sind schließlich auch das Recht der Begnadigung und das Recht der Niederschlagung anhängiger Strafsachen, die dem Reichspräsidenten durch Art. 2<sup>1</sup> des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. II. 1934 (s. oben S. 57) zuerkannt worden waren.

1. Der Reichspräsident hatte die Ausübung dieser beiden Rechte durch Erlasse vom 3. II. 1934 und 21. III. 1934 für Preußen auf den Reichskanzler mit der Befugnis zur Weiterdelegation auf den preussischen Ministerpräsidenten, für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter übertragen.
2. Der Führer und Reichskanzler regelte durch Erlaß vom 1. II. 1935 die Ausübung der beiden Rechte wie folgt:
  - a) Das Begnadigungsrecht für besonders schwere Straffälle (Todesstrafen, Strafen wegen Hoch- und Landesverrats) behielt der Führer und Reichskanzler sich selbst vor und übertrug im übrigen die Ausübung des Gnadenrechts auf die zuständigen Reichsminister und andere Stellen mit der Befugnis zur Weiterdelegation.
  - b) Die Niederschlagung von Strafverfahren und Dienststrafverfahren behielt der Führer und Reichskanzler sich ausschließlich vor.

### C. Die staatsrechtliche Bedeutung des Gesetzes.

I. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches brachte die vollkommene Verwirklichung des nationalsozialistischen Führerprinzips für das Dritte Reich.

1. Die gesamte Staatsgewalt in Deutschland ruht nunmehr bei dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler. Politische Führung, Gesetzgebung und Verwaltung sind in seiner Hand vereinigt. Er ist der oberste Gerichtsherr.
  - a) Das Gesetz bedeutet keine lediglich vorübergehende Personalunion, sondern führt eine dauernde und organische Verschmelzung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers herbei.
  - b) Das Amt des Reichspräsidenten ist erloschen. Mit dem Übergang der Amtsrechte auf den Führer und Reichskanzler gehört die deutsche Reichspräsidentenschaft der Geschichte der Vergangenheit an.
  - c) Aus dem Amte des Reichspräsidenten als des Hüters der Verfassung ist das Amt des obersten Volksführers geworden.



II. Die parlamentarisch-demokratischen Beschränkungen, denen das Amt des Reichspräsidenten auf Grund der Weimarer Verfassung unterlag, sind weggefallen.

1. Die Regierungsakte des Führers und Reichskanzlers bedürfen nicht der Gegenzeichnung, die Art. 50 der Weimarer Verfassung für die Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten vorgegeschrieben hatte.

Durch die Gegenzeichnung übernahm der gegenzeichnende Minister die Verantwortung für die betreffende Amtshandlung des Reichspräsidenten. Im Gegensatz dazu trägt der Führer und Reichskanzler hinfort auch die alleinige und volle Verantwortung für alle diejenigen Amtshandlungen, die er in Ausübung der bisherigen Amtsbefugnisse des Reichspräsidenten vornimmt.

2. Die bisherige siebenjährige Befristung des Reichspräsidentenamtes ist weggefallen. Ebenso sind die Vorschriften über die Wahl des Reichspräsidenten hinfällig geworden.

**Adolf Hitler ist Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches auf Lebenszeit.**

3. Weggefallen sind ferner, weil mit nationalsozialistischem Staatsdenken unvereinbar:

a) Die Möglichkeit der Absetzung des Staatsoberhauptes durch Volksentscheid auf Antrag des Reichstags, die in Art. 43<sup>2</sup> der Weimarer Verfassung vorgesehen war.

b) Die Möglichkeit der Anklage des Staatsoberhauptes vor dem Staatsgerichtshof, die Art. 59 der Weimarer Verfassung dem Reichstage eröffnet hatte.

III. **Dem Führer und Reichskanzler ist in § 1 des Gesetzes anheimgestellt, seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen.**

1. Die Stellvertreterfrage war im Zwischenstaat bergestalt geregelt, daß der Reichspräsident zunächst durch den Reichskanzler und im Falle dauernder Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten wurde. Art. 51 der Verfassung in der Fassung des Gesetzes vom 17. XII. 1932.

2. Die Stellvertreterfrage im Dritten Reich ist einstweilen offen geblieben.

## V. Die Eingliederung der preußischen Verwaltung in die Reichsverwaltung.

Für das Land Preußen waren in Anbetracht seiner Größe und Bedeutung besondere Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Reichs- und Landesverwaltung erforderlich, die sich wie folgt gestalteten:

## A. Vereinigung der preussischen Landesministerien mit den Reichsministerien.

I. Bis zum Juni 1934 wurden sämtliche preussischen Ministerien mit Ausnahme des preussischen Finanzministeriums mit den entsprechenden Reichsministerien durch Personalunion verbunden.

1. Die Handhabe dazu bot das Zweite Gleichschaltungsgeich, das, wie oben S. 25 bereits dargelegt, im § 5 ausdrücklich bestimmt hatte, daß Mitglieder der Reichsregierung gleichzeitig auch Mitglieder der preussischen Landesregierung sein konnten.
2. Die Rechtslage gestaltete sich nun so, daß die zuständigen Reichsminister zugleich auch als preussische Landesminister das ihrem Reichsressort entsprechende Ministerium des größten deutschen Landes verwalteten. Die Reichs- und preussischen Ministerien blieben im übrigen aber einweilen noch streng voneinander geschieden, die Landesangelegenheiten wurden zunächst noch durch preussische, die Reichsangelegenheiten durch Reichsbeamte verwaltet.

II. Im Herbst 1934 wurde die bisherige Personalunion der Reichs- und Landesministerien zur Realunion umgewandelt.

1. Die Handhabe hierzu bot die Erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung vom 19. VII. 1934, die bestimmte, daß die Beamten der einem gemeinsamen Minister unterstellten Ministerien gleicherweise zu Dienstgeschäften für das Reich oder für das Land herangezogen werden konnten.
2. Die Rechtslage entwickelte sich nunmehr so, daß durch entsprechende Erlasse der zuständigen Reichsminister die preussischen Ministerien in die Reichsministerien eingegliedert wurden, das Land Preußen also fortan von den Ministerien des Reichs verwaltet wurde. Nach außen hin wurde dies dadurch kenntlich gemacht, daß das betreffende Reichsministerium zu der ihm von Reichs wegen zustehenden Bezeichnung den Zusatz „und preussisches Ministerium“ erhielt, wie z. B. Reichs- und Preussisches Ministerium des Innern.

Mit den Reichsministerien sind auf diese Weise verschmolzen worden:

- a) Das preussische Ministerium des Innern durch Eingliederung in das Reichsministerium des Innern.
- b) Das preussische Landwirtschaftsministerium durch Eingliederung in das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
- c) Das preussische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Eingliederungen in das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium und das Reichsverkehrsministerium.
- d) Das preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Eingliederung in das am 1. V. 1934 neu begründete Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.



- e) Das preussische Justizministerium durch Eingliederung in das Reichsjustizministerium, an die sich kurze Zeit später die Verreichlichung der gesamten Justizverwaltung anschloß (vgl. w. u. S. 76).
3. Von der Verschmelzung ausgenommen wurde das preussische Finanzministerium. Dieses blieb als einziges selbständiges Fachministerium Preußens fortbestehen, da sich seine Vereinigung mit dem Reichsfinanzministerium wegen der noch bestehenden getrennten Vermögensträgerschaft des Reichs und Preußens und der darauf beruhenden getrennten Haushaltsführung einstweilen noch nicht durchführen ließ.

## B. Bestellung der preussischen Oberpräsidenten zu Vertretern der Reichsregierung.

Unterm 27. XI. 1934 erließ der Reichs- und Preussische Minister des Innern auf Grund der ihm durch Art. 5 des Neuaufbaugesetzes erteilten Ermächtigung (s. oben S. 61) eine Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Diese brachte die preussischen Oberpräsidenten in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Reich und stellte damit die bisher noch fehlende direkte Verbindung zwischen der Reichsregierung und den Provinzialbehörden des Landes Preußen her.

- I. Das Amt der Oberpräsidenten ist erweitert, indem ihnen neben der bisher geübten Vertretung der preussischen Landesregierung auch die ständige Vertretung der Reichsregierung in der Provinz übertragen worden ist. § 1.
1. Die Oberpräsidenten sind, soweit sie Reichsaufgaben zu erfüllen haben, der unmittelbaren fachlichen Leitungsgewalt der einzelnen Reichsminister unterstellt. § 3.
  2. Die Dienstaufsichtsgewalt des Reichs- und Preussischen Ministers des Inneren bleibt daneben wie bisher bestehen.
- II. Das Amt des Oberpräsidenten hat damit zugleich den Charakter einer Provinzialbehörde des Reichs erhalten. Um die Oberpräsidenten zur Erfüllung ihres erweiterten Aufgabenkreises zu befähigen, ist ihnen durch § 2 der Verordnung vom 27. XI. 1934 ein Informationsrecht beigelegt, das ihnen eine Einwirkungsmöglichkeit auf alle öffentlichen Verwaltungsstellen der Provinz gewährt und im übrigen wie folgt ausgestaltet ist:
1. Die Oberpräsidenten haben die Befugnis, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden, sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte

und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen.

2. Das Informationsrecht erstreckt sich auf den Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung der Provinz. Der Oberpräsident kann es nicht nur gegenüber sämtlichen Landesbehörden und öffentlichen Körperschaften seines Amtsbezirks, sondern auch gegenüber den Reichsbehörden (Finanzämter, Arbeitsämter) ausüben. Das Informationsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Dienststellen der NSDAP., die Gliederungen der Partei und die ihr angeschlossenen Verbände.

Die Partei besitzt zwar die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihr durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933 beigelegt worden sind, aber sie steht als einzigartige Erscheinung des deutschen Staats- und Volkslebens (sie ist, wie oben S. 44 näher dargelegt, Körperschaft des Staatsrechtes, während alle anderen Körperschaften dem Verwaltungsrecht angehören) nicht unter Staatsaufsicht und bleibt deshalb auch von dem Informationsrecht der Oberpräsidenten unberührt.

3. Das Informationsrecht dürfen die Oberpräsidenten nicht auf die ihnen beigegebenen Beamten übertragen. Ihre ständigen Vertreter können das Recht nur ausüben, wenn die Oberpräsidenten nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert sind.

## VI. Die Vereinheitlichung der deutschen Rechtspflege.

Die Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen Reichsjustiz, die, wie oben S. 57 berichtet, durch das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. II. 1934 eingeleitet worden waren, wurden im weiteren Verlauf des Zweiten Jahres der Nationalsozialistischen Staatsherrschaft wie folgt schrittweise zu Ende geführt.

- I. Durch Erlaß des Reichsjustizministers vom 16. X. 1934 wurde zunächst die Vereinigung des preussischen Justizministeriums mit dem Reichsjustizministerium angeordnet, über die oben S. 74/75 bereits gesprochen ist. Damit trat die Justizverwaltung des größten deutschen Landes unter die unmittelbare Leitung des Reichsjustizministers.
- II. Durch ein Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 wurden sodann mit Wirkung vom 1. I. 1935 die obersten Justizbehörden (Justizministerien) sämtlicher deutschen Länder in die Reichsverwaltung eingegliedert.



1. Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gingen auf den Reichsjustizminister über, der sie auf nachgeordnete Behörden weiterübertragen konnte. § 1.

2. Der Reichsjustizminister wurde ermächtigt, für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte zu bestellen, die als nachgeordnete Dienststellen des Reichsjustizministeriums die Geschäfte der bisherigen Landesjustizministerien überleitend fortzuführen hatten. § 2.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wurden vier besondere Abteilungen des Reichsjustizministeriums gebildet für

a) Bayern,

b) Sachsen-Thüringen,

c) Württemberg-Baden,

d) Mecklenburg-Vorpommern-Hamburg-Lübeck-Bremen (Abteilung Nord).

III. Ein Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. I. 1935 brachte die Entwicklung zum Abschluß, indem es die Verreichlichung der Justiz aussprach, d. h. mit Wirkung vom 1. IV. 1935 die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten auf das Reich übertrug.

1. Die Justizbehörden der Länder sind ohne weiteres kraft Gesetzes Reichsbehörden, die Justizbeamten unmittelbare Reichsbeamte geworden; die Angestellten und Arbeiter der Landesjustizbehörden sind kraft Gesetzes in den Dienst des Reichs übergetreten. § 1.

a) Die Zwischeninstanz der obersten Landesjustizbehörden ist endgültig weggefallen. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte unterstehen fortan dem Reichsjustizminister unmittelbar. Die auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes gebildeten vier Länderabteilungen wurden mit dem 1. IV. 1935 wieder aufgehoben.

b) Für die Besoldungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse der Justizbeamten gelten übergangsweise die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften weiter, bis eine einheitliche Regelung von Reichs wegen erfolgt ist. § 4. Beamte, die das 62. Lebensjahr vollendet hatten, konnten aus Anlaß der Übernahme der Landesjustiz auf das Reich ihre Verlesung in den Ruhestand beanspruchen. Diese Berechtigung erfolgte am 31. XII. 1935. § 7.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für die Justizverwaltung gehen fortan auf Rechnung des Reichs. § 2.

a) Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Justizverwaltung der Länder bisher verbunden waren. Alle Grundstücke und beweglichen Sachen der Länder, die ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt worden sind, sind ohne Entschädigung in das Eigentum des Reichs übergegangen. § 3.

b) Als Ausgleich für die finanzielle Entlastung, die die Länder durch den Übergang der Justiz auf das Reich erfahren haben, ist den Län-

bern der Zuschußbedarf, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und Einnahmen ihrer bisherigen Justizverwaltungen von den Reichsteuerüberweisungen gefürzt worden. § 9.

**IV. Das Reich besitzt nunmehr auf dem Gebiete des Justizwesens einen eigenen, in sich geschlossenen und bis in die örtlichen Instanzen hineinreichenden Verwaltungsapparat.**

Die reichseigene Verwaltung, die sich bisher auf fünf Verwaltungsgebiete (Auswärtige Angelegenheiten, Wehrmacht, Reichsfinanzverwaltung, Reichspostverwaltung und Reichseisenbahnverwaltung) erstreckte, hat sich um ein sechstes großes Verwaltungsgebiet, die Reichsjustizverwaltung, vermehrt.



# Das Dritte Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

## Erster Teil.

### Die Gesetze vom 30. I. 1935.

#### I. Das Reichsstatthaltergesetz.

##### A. Allgemeine Charakteristik.

Am zweiten Jahrestage der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erging ein neues Reichsstatthaltergesetz. Dieses brachte unter Aufhebung des Zweiten Gleichhaltungsgesetzes vom 7. IV. 1933 eine durchgreifende Neuregelung des Reichsstatthalteramtes, die den neuen, durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 herbeigeführten staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands angepaßt ist.

- I. Das Zweite Gleichhaltungsgesetz vom 7. IV. 1933 hatte, wie oben näher dargelegt, den ausgesprochenen Zweck der politischen Gleichhaltung der Länder mit dem Reich. Das Amt der Reichsstatthalter, das durch dieses Gesetz neugeschaffen wurde, war ein staatspolitisches Amt. Die Reichsstatthalter waren die Träger der Staatshoheit der Länder, sie waren mit weitgehenden staatsrechtlichen Befugnissen ausgestattet und hatten die Aufgabe, die Staatsführung der Länder im Einklang mit der Reichspolitik zu halten.
- II. Das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 nahm dem Reichsstatthalteramt seine ursprüngliche Bedeutung. Die Länder hatten ihre Eigenstaatlichkeit und damit das Recht zu einer eigenen Staatsführung verloren.
  1. Die Landesregierungen wurden nachgeordnete Behörden der Reichsregierung und als solche der unmittelbaren Weisungsgewalt der zuständigen Reichsminister unterstellt (s. oben S. 58). Dadurch hatte die Gleichhaltungsaufgabe der Reichsstatthalter ihren bisherigen Sinn verloren.

2. Die Reichsstatthalter wurden nicht wie die Landesregierungen der Sachaufsicht der zuständigen Reichsminister, sondern lediglich der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt (s. oben S. 59).

Diese Verschiedenheit in den Aufsichtsverhältnissen schloß die Möglichkeit von Konflikten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung nicht unbedingt aus, so daß sich im Laufe der Zeit in der Verwaltungsführung der Länder ein Dualismus von Reichsstatthalter und Landesregierung hätte herausbilden können.

**III. Das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 bringt das Reichsstatthalteramt zu neuer, hervorragender Bedeutung und beseitigt gleichzeitig die Lücken, die durch das Neuaufbaugesetz entstanden waren.**

1. Die Rechtsstellung der Reichsstatthalter wurde vollkommen neu geordnet. Die Regelung des Reichsstatthalteramtes, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz getroffen hatte, wurde, soweit sie in die Neuordnung hineinpaßte, von dem neuen Gesetz übernommen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz wurde dadurch überflüssig und wurde aufgehoben.
2. Die Kernpunkte der Neuordnung, die sich als ein bedeutender Fortschritt in der großen Reichsreform Deutschlands darstellt, sind:
  - a) Die Eingliederung des Reichsstatthalters in den Verwaltungsorganismus dergestalt, daß der Reichsstatthalter auf der einen Seite eine nachgeordnete Dienststelle der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister ist, während er auf der anderen Seite als übergeordnete Dienststelle an die Spitze der gesamten öffentlichen Verwaltung seines Amtsbezirks getreten ist. Der Reichsstatthalter hat damit ein gesetzlich festgelegtes und unbedingtes Übergewicht über die Landesregierung erlangt, so daß Gegensätzlichkeiten zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung sich in Zukunft nicht mehr entwickeln können.
  - b) Die Möglichkeit einer Verbindung des Reichsstatthalteramtes mit der Landesregierung dergestalt, daß dem Führer und Reichskanzler anheimgestellt ist, den Reichsstatthalter gleichzeitig auch mit der Führung der Landesregierung zu beauftragen.
3. Die Sonderregelung für das Land Preußen ist aufrecht erhalten. Näheres s. unten S. 86.



## B. Erwerb und Verlust des Reichsstatthalteramtes, Abgrenzung der Statthalterbezirke.

I. Ernennung und Abberufung des Reichsstatthalters bleiben wie bisher dem Führer und Reichskanzler vorbehalten. § 9<sup>1</sup>.

1. Der Führer und Reichskanzler ist in der Ernennung vollkommen frei.

a) Ein Vorschlagsrecht, wie es das Zweite Gleichschaltungsgesetz gekannt hatte, wurde durch das neue Gesetz weder einer Staatsstelle noch einer Parteistelle eingeräumt.

b) Weggefallen sind ferner auch die Beschränkungen in der Auswahl, die in § 2<sup>1</sup> des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes durch die Bestimmungen getroffen waren,

a) daß der Statthalter nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein durfte, und

b) daß der Statthalter dem Lande angehören sollte, zu dessen politischer Führung er berufen wurde.

2. Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsstatthalter wie bisher jederzeit und nach freiem Belieben abberufen.

Die Beendigung des Amtes kann daneben auch durch Rücktritt des Reichsstatthalters erfolgen. Ein solcher ist wie die Abberufung auf Grund des § 9<sup>2</sup> des Reichsstatthaltergesetzes in Verbindung mit § 11 des Reichsministergesetzes jederzeit möglich.

II. Die Bestimmung der Amtsbezirke der Reichsstatthalter steht dem Führer und Reichskanzler zu. § 9<sup>2</sup>.

1. Nach bisherigem Recht fielen die Statthalterbezirke mit den Grenzen der Länder zusammen. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz hatte bestimmt, daß jedes größere deutsche Land (mit Ausnahme Preußens) einen Reichsstatthalter erhalten sollte, und daß für kleinere deutsche Länder, d. h. solche mit weniger als 2 Millionen Einwohnern, ein gemeinsamer Statthalter bestellt werden konnte.

2. Das neue Reichsstatthaltergesetz läßt dem Führer und Reichskanzler in der Abgrenzung der Statthalterbezirke freie Hand. Es können nunmehr auch größere Länder zu einem gemeinsamen Statthalterbezirk vereinigt oder umgekehrt in mehrere Statthalterbezirke aufgeteilt werden; es können namentlich aber auch ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen Statthalterbezirke neu gebildet werden.

3. Daß auf Grund der Abstimmung vom 13. I. 1935 der deutschen Verwaltung seit dem 1. III. 1935 wieder eingegliederte Saarland ist kein Statthalterbezirk.

Das Saarland wurde nicht nach Maßgabe der Landeszugehörigkeit vor dem Versailler Friedensdiktat aufgeteilt, sondern wurde als selbständige Verwaltungseinheit in das

Reich aufgenommen. An der Spitze der Verwaltung des Saarlandes steht bis zur Eingliederung in eine größere Verwaltungseinheit der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes mit dem Amtssitz in Saarbrücken. Durch das Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. I. 1935 ist dem Reichskommissar eine dem Reichsstatthalter und dem Preussischen Oberpräsidenten ähnliche Stellung eingeräumt worden.

4. Im übrigen ist die Einteilung des Reichs die gleiche wie bisher in 11 Reichsstatthalterbezirke, die mit den Ländern wie folgt übereinstimmen:

a) 7 Statthalterbezirke umfassend je ein größeres deutsches Land, nämlich:

Bayern (mit dem Amtssitz des Reichsstatthalters in München),  
Sachsen (Amtssitz Dresden),  
Württemberg (Amtssitz Stuttgart),  
Baden (Amtssitz Karlsruhe),  
Thüringen (Amtssitz Weimar),  
Hessen (Amtssitz Darmstadt),  
Hamburg (Amtssitz Hamburg).

b) 4 Statthalterbezirke umfassend je zwei kleinere deutsche Länder, nämlich:

Mecklenburg und Lübeck (Amtssitz Schwerin),  
Oldenburg und Bremen (Amtssitz Oldenburg),  
Braunschweig und Anhalt (Amtssitz Dessau),  
Lippe und Schaumburg-Lippe (Amtssitz Detmold).

## C. Rechtsstellung und Amtsbefugnisse der Reichsstatthalter.

### 1. Der Reichsstatthalter als Organ der Reichsregierung.

1. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Reichsregierung erfuhr tiefgreifende Änderungen.

1. Der Reichsstatthalter ist nach dem neuen Reichsstatthaltergesetz der ständige Vertreter der Reichsregierung in seinem Amtsbezirk. § 1<sup>1</sup>.

a) Als solcher untersteht er nunmehr auch der Anweisungsgewalt der Reichsregierung und zwar dergestalt, daß auch die einzelnen Reichsminister bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen können. § 3.

b) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden im übrigen wie bisher die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. III. 1930 sinngemäß Anwendung. § 9<sup>2</sup>.



- c) Das Recht zur Führung des Reichssiegels ist den Reichsstatthaltern nach wie vor verblieben. Ebenso wird die Regelung ihrer Amts- und Versorgungsbezüge durch das neue Gesetz nicht berührt.
2. Der Reichsstatthalter hat auch nach dem neuen Gesetz die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. § 1<sup>2</sup>. Die Gleichhaltungsaufgabe hat jedoch eine wesentlich andere Bedeutung erhalten.
- a) Nach dem Zweiten Gleichhaltungsgesetz oblag dem Reichsstatthalter nicht nur die Wahrnehmung von Reichsinteressen, sondern er war gleichzeitig auch Vertrauensmann der Länder (s. oben S. 22). Er hatte die widerstreitenden Interessen zwischen den Ländern und dem Reich auszugleichen und die Staatsführung der Länder in die Bahnen der Reichspolitik zu leiten.
- b) Nach dem Neuen Reichsstatthaltergesetz ist der Reichsstatthalter lediglich Vertreter der Reichsregierung und von ihr zur politischen Führung seines Amtsbezirks berufen. Seine Aufgabe beschränkt sich deshalb fortan nicht nur auf die Sorge für die allgemeine Einhaltung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien, sondern er kann diese Richtlinien auch in seinem Amtsbezirk unmittelbar durchsetzen. Um dem Reichsstatthalter die Erfüllung dieser erweiterten Gleichhaltungsaufgabe zu ermöglichen, ist ihm ein vermehrter Einfluß auf die Verwaltungsdienststellen seines Amtsbezirks eröffnet worden.
- II. Die Reichsstatthalter haben die Befugnis, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden, sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Amtsbezirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. § 2<sup>1</sup>.
1. Die Reichsstatthalter haben damit ein gleiches Informationsrecht erhalten, wie es den preussischen Oberpräsidenten bereits durch die Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934 (s. oben S. 75) zuerkannt worden war.
- a) Dem Informationsrecht unterliegen hier wie dort:
- a) Sämtliche Reichsbehörden des Amtsbezirks. Dem Reichsstatthalter wurde dadurch der bisher noch fehlende Verbindungsweg zu den Reichsverwaltungsbehörden erschlossen.

- β) **Sämtliche Landesbehörden und öffentliche Körperschaften des Amtsbezirks mit Ausnahme der Dienststellen der NSDAP.** — Das Informationsrecht der Reichsstatthalter ist in dieser Beziehung weitergehend als das der Oberpräsidenten insofern, als die Reichsstatthalter dieses Recht auch gegenüber den Landesregierungen geltend machen können, während die Oberpräsidenten der preussischen Landesregierung als nachgeordnete Behörden unterstehen.
- b) **Die Reichsstatthalter dürfen das Informationsrecht ebenso wie die Oberpräsidenten nicht auf die ihnen beigegebenen Beamten übertragen.** § 2<sup>2</sup>. Damit ist auch die Übertragung auf einen etwa zur Führung der Landesregierung berufenen Vertreter (s. nachstehend) ausgeschlossen.
2. **Die Verleihung des Informationsrechts an die Reichsstatthalter bedeutet die Grundsteinlegung für den künftigen Ausbau des Reichsstatthalteramtes zur Reichsmittelinanz,** der, wie die amtliche Begründung zu dem neuen Reichsstatthaltergesetz ausführt, im weiteren Verlauf der Reichsreform erfolgen soll.
- a) **Der Reichsstatthalter ist zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinanz des Reiches geworden.** Seine Stellung weist eine große **Ähnlichkeit mit der des preussischen Oberpräsidenten** auf:
- a) **Beide sind ständige Vertreter der Reichsregierung innerhalb ihres Amtsbezirks.**
  - β) **Beide bilden die Spitze der in ihrer Dienststelle zusammengefaßten Verwaltung ihres Amtsbezirks.**
  - γ) **Beide haben die gleichen, auf dem Informationsrecht beruhenden Befugnisse gegenüber den Sonderverwaltungen des Reichs, des Landes und den Körperschaften des öffentlichen Rechts.**
- b) **Damit ist zugleich auch der Weg für die einheitliche Verreichlichung der zur allgemeinen Landesverwaltung gehörenden, aus ihrem inneren Zusammenhange nicht lösbaren Verwaltungszweige klar vorgezeichnet.**

## 2. Die Stellung des Reichsstatthalters gegenüber der Landesverwaltung.

I. **Die allgemeine Rechtsstellung des Reichsstatthalters gegenüber den Landesbehörden seines Amtsbezirks ist durch das soeben besprochene Informationsrecht eindeutig geklärt und wie folgt erweitert worden:**

1. **Der Reichsstatthalter ist nunmehr der Landesregierung übergeordnet.** Er kann auf Grund seines Informations-



rechts von der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern jederzeit Berichterstattung verlangen, ihnen Anregungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen treffen.

2. **Sämtliche Verwaltungsstellen seines Amtsbezirks unterstehen dem Reichsstatthalter in der gleichen Weise. Er kann mit diesen ohne Vermittlung der Landesregierung in direkte Verbindung treten.**

**II. Eine Neuierung von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung bringt das neue Reichsstatthaltergesetz, indem es dem Führer und Reichskanzler die Befugnis zuspricht, den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung zu beauftragen. § 4.**

1. **Die Beauftragung liegt im freien Ermessen des Führers und Reichskanzlers. Sie wurde durch Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 28. II. 1935 einstweilen erst für die Länder Sachsen und Hessen durchgeführt.**

2. **Die Beauftragung bewirkt, daß nunmehr der Reichsstatthalter zur alleinigen Spitze der Landesverwaltung wird.**

a) **Die vollkommene Einheitlichkeit der Landesverwaltung ist gewährleistet, da die Leitung der gesamten Landesverwaltung in der Hand des Statthalters vereinigt ist. Der Statthalter braucht jedoch das Amt des Ministerpräsidenten nicht selbst zu übernehmen, sondern kann ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.**

b) **Das Führerprinzip ist damit auch in der Landesverwaltung durchgeführt. An die Stelle des bisherigen Kollegialsystems einer mehrköpfigen Landesregierung ist das Präsidialsystem getreten. Der Reichsstatthalter besitzt die alleinige Anordnungsgewalt und trägt dementsprechend auch die alleinige Verantwortung.**

**III. Die Einzelbefugnisse der Reichsstatthalter, die ihnen das Zweite Gleichschaltungsgesetz in § 1<sup>1</sup> zuerkannt hatte, waren, wie oben S. 59/60 dargelegt, bereits durch das Neuaufbaugesetz stark eingeschränkt worden und werden durch das neue Statthaltergesetz noch weiter vermindert. Sie stellen sich nunmehr wie folgt:**

1. **Das Recht zur Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesregierung ist auf den Führer und Reichskanzler übertragen worden. § 5. Eine Weiterübertragung dieses Rechtes durch den Führer und Reichskanzler auf die Reichsstatthalter ist nicht vorgesehen. Den Reichsstatthaltern ist lediglich ein Vorschlagsrecht zuerkannt, an das der Führer und Reichskanzler aber nicht gebunden ist.**

2. **Das Beamtenernennungsrecht und das Gnadenrecht** waren bereits durch das Neuaufbaugesetz in Verbindung mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches **auf den Führer und Reichskanzler übergegangen**. Die Ausübung dieser Rechte konnte der Führer und Reichskanzler anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung übertragen. Den Reichsstatthaltern steht deshalb die Ausübung des Beamtenernennungsrechts und des Gnadenrechts nur noch insoweit zu, als sie hierzu vom Führer und Reichskanzler unmittelbar oder mittelbar durch die zuständigen Reichsminister ermächtigt sind (s. oben S. 71, 72).
3. **Den Reichsstatthaltern ist wie bisher das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze verblieben**, nachdem diese die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gefunden haben. § 6.

#### **D. Die Sonderregelung für Preußen.**

I. **Für das Land Preußen ist wie bisher kein Reichsstatthalter ernannt, vielmehr übt hier der Führer und Reichskanzler wie bisher die Rechte des Reichsstatthalters aus.** § 10<sup>1</sup>.

1. **Der Führer kann die Ausübung dieser Rechte auf den preussischen Ministerpräsidenten übertragen.**

Die Unterscheidung zwischen übertragbaren und unübertragbaren Statthalterbefugnissen, die das Zweite Gleichstellungsgesetz gemacht hatte (s. oben S. 25), ist weggefallen. Sie erübrigt sich für das neue Reichsstatthaltergesetz, da das Recht zur Berufung und Entlassung der preussischen Minister dem Führer und Reichskanzler bereits auf Grund seines Beamtenernennungsrechts vorbehalten und das Recht zur Auflösung des Landtags hinfällig geworden ist.

2. **Die Übertragung auf Grund des neuen Reichsstatthaltergesetzes erfolgte durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 30. I. 1935.**

Die Übertragung ist wie bisher jederzeit widerruflich.

II. **Der Ministerpräsident ist Führer der Landesregierung kraft Gesetzes.** § 10<sup>2</sup>.

1. **Er fertigt wie bisher die Landesgesetze im Namen des Führers und Reichskanzlers aus und verkündet sie nach Zustimmung der Reichsregierung.**

Eine Weiterübertragung dieses Rechts auf die einzelnen Minister, die nach dem Zweiten Gleichstellungsgesetz zulässig war, kommt mangels einer entsprechenden Ermächtigung durch das neue Reichsstatthaltergesetz nicht mehr in Frage.

2. **Dem Ministerpräsidenten stehen ferner zu auf Grund besonderer Ermächtigung durch Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 1. II. 1935:**



a) Die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese nicht selbst vorbehalten hat (s. oben S. 71).

Dieses Recht kann der Ministerpräsident weiterübertragen.

b) Die Ausübung des Gnadenrechts, soweit es sich der Führer nicht selbst vorbehalten oder seine Ausübung auf die zuständigen Reichsminister übertragen hat.

Auch dieses Recht ist weiterübertragbar.

## II. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935.

### A. Allgemeine Charakteristik.

Ebenfalls am zweiten Jahrestage der Machtübernahme wie das Reichsstatthaltergesetz erging ein weiteres hochbedeutungsvolles Gesetzgebungswerk für das neue Deutschland, die Deutsche Gemeindeordnung. Während das Statthaltergesetz die Verwaltung der Länder nach neuen Gesichtspunkten regelte, nahm die Gemeindeordnung die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zum Gegenstand und unterwarf diese einer vollkommenen Neuordnung.

#### 1. Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates.

Ihre hervorragende Bedeutung für das Dritte Reich kennzeichnet die Deutsche Gemeindeordnung in einem Vorwort selbst wie folgt:

„Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit in stand setzen, im wahren Sinne des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfürstentums vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volk die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet. — Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.“

#### 2. Vereinheitlichung des deutschen Gemeinderechts.

Die Deutsche Gemeindeordnung schafft einheitliches Recht für sämtliche deutschen Stadt- und Landgemeinden mit Ausnahme der



**Reichshauptstadt Berlin**, für die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und gemeindliche Eigenart eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten blieb.

- I. **Die bisherige Zersplitterung ist beseitigt.** Das Gemeinderecht war eins der zerrissensten Rechtsgebiete Deutschlands, es hatte bisher der landesrechtlichen Regelung unterlegen und wurde nunmehr **zum erstenmal von Reichs wegen geordnet.** Dadurch wurden die tiefgreifenden Unterschiede, die das Gemeinderecht nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern auch innerhalb der Länder in den verschiedenen Landesteilen aufwies, **beseitigt.**
- II. **Die Deutsche Gemeindeordnung gilt für Stadt- und Landgemeinden.** Zu einer verschiedenartigen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse städtischer und ländlicher Gemeinden, wie sie sich in den Ländern allgemein herausgebildet hatte, lag im neuen Deutschland keine Veranlassung mehr vor.
- III. **Die Deutsche Gemeindeordnung gilt nicht für Gemeindeverbände.** Für diese ist vielmehr eine besondere gesetzliche Regelung in Aussicht genommen.

### **3. Erfüllung des Gemeinderechts mit einem der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Ideengehalt.**

Das Selbstverwaltungsprinzip, d. h. der Grundsatz, daß die Gemeinden die örtlichen Aufgaben der Verwaltung durch von ihnen bestellte Behörden, Beamte und Ehrenbeamte selbst erfüllen, ist aufrecht erhalten worden, doch hat die Deutsche Gemeindeordnung das Institut der **Selbstverwaltung** auf das Gedankengut der nationalsozialistischen Bewegung abgestellt und ihm dadurch eine **vollkommen neue Gestalt** verliehen. Die Haupteigentümlichkeiten dieser Neugestaltung sind folgende:

- I. **Verwirklichung des Führerprinzips.** Der Leiter der Gemeinde (Bürgermeister) führt die Verwaltung der Gemeinde unter uneingeschränkter eigener Verantwortung. Er ist nicht mehr an die Beschlüsse anderer Organe gebunden. Die Beschlüßkörperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat) sind weggefallen. Der Bürgermeister wird nicht mehr gewählt, sondern in einem gesetzlich geregelten Verfahren in sein Amt berufen.
- II. **Sicherung der Volksverbundenheit der Gemeindeverwaltung.** Die Deutsche Gemeindeordnung bringt das ehrenamtliche Element im Gemeindeleben zu neuer Bedeutung. Die Leiter der kleinen Gemeinden (unter 10000 Einwohnern) sind grundsätzlich als Ehrenbeamte zu bestellen. Dem Bürgermeister sind Gemeinderäte und Beiräte zur Seite gestellt, die aus der Bürger-